

5. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob, und wenn ja, in welchem anteiligen Umfang und in welchem jährlichen finanziellen Aufwand die hybride „Sozialistische Marktwirtschaft mit chinesischen Merkmalen“ in den letzten drei Jahren im Zuge der jährlichen Direktinvestitionen in Deutschland Firmen anteilig oder ganz aufgekauft hat (vgl. etwa Wettbewerb 2020, Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. Dezember 2023**

Amtliche Daten zu den Beständen ausländischer Direktinvestitionen in Deutschland und deutscher Direktinvestitionen im Ausland werden von der Bundesbank in der Statistik zu Bestandsangaben über Direktinvestitionen veröffentlicht. Aktuell liegen Angaben bis zum Jahr 2021 vor, siehe www.bundesbank.de/resource/blob/804098/723ed10658859047d43037185ee49bb4/mL/ii-bestandsangaben-ueber-direktinvestitionen-dat_a.pdf.

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) sind definiert als grenzüberschreitende Vermögensanlagen in Unternehmen mit dem Ziel, die Geschäftstätigkeit langfristig und maßgeblich zu beeinflussen. Als maßgeblicher Einfluss gilt, wenn der Kapitalgeber 10 Prozent oder mehr Anteile oder Stimmrechte hält. Informationen auf Firmenebene zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen gehen aus den Daten nicht hervor.

Die unmittelbaren (direkte) und mittelbaren (indirekte, über Ketten von Beteiligungen) Direktinvestitionsbestände chinesischer Kapitalbeteiligungen in Deutschland beliefen sich an den jeweiligen Jahresenden auf 3.806 Mio. Euro (2019), 3.913 Mio. Euro (2020) und 4.627 Mio. Euro (2021), wobei in diesem Zeitraum 190, 215 bzw. 208 Unternehmen mit 23.000, 26.000 bzw. 24.000 Beschäftigten betroffen waren. Das entspricht einem Anteil an den gesamten mittelbaren und unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeständen in Deutschland von rund einem Prozent.

6. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Welche Sanktionslücken und Wege sind der Bundesregierung bekannt, auf denen seit Beginn des russischen Angriffskrieges über 7.000 zivile Schusswaffen und fast acht Millionen Schussmunition auch aus Deutschland und von deutschen Herstellern nach Russland gelangten und dort für den Kriegseinsatz genutzt werden, und plant die Bundesregierung, sich den USA anzuschließen und den Export ziviler Schusswaffen – mit Ausnahme des Exports nach Israel und in die Ukraine – auszusetzen, und wenn nein, warum nicht (<https://correctiv.org/top-stories/2023/11/07/deutsche-waffen-fuer-russland/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. Dezember 2023**

Die Europäische Union hat bereits im Jahr 2014 u. a. ein umfassendes Waffenembargo (Beschluss 2015/512/GASP vom 31. Juli 2014, umgesetzt in § 74 Absatz 1 Nummer 12 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) sowie ein Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern zur militärischen Verwendung (Verordnung (EU) Nr. 833/2014, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/328) nach Russland beschlossen. Die Ausfuhr, der Verkauf und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern nach Russland ist entsprechend seitdem bereits verboten (betrifft Sport- und Jagdwaffen, die von den Listennummern 0001 oder 0002 in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind). Eine Ausnahme bestand nach dem Waffenembargo für die Abwicklung von vor dem 1. August 2014 geschlossenen Verträgen (sogenannte Altvertragsregelung). Nach Artikel 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) besteht seit 2022 zudem ein Ausfuhrverbot von Sport- und Jagdwaffen, die nur von der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) erfasst sind sowie für die unter Anhang XXXV der Russland-Embargoverordnung aufgeführten Feuerwaffen und andere Waffen. Damit sind auch Lieferungen kleinkalibriger Waffen mit begrenzter Reichweite und Wirkintensität, die ausschließlich für jagdliche und sportliche Zwecke geeignet sind, nach Russland verboten. Die Bundesregierung wendet diese Regelungen strikt an. Jeder Einzelfall wird geprüft. Für die genannten Waffen wurden dementsprechend keine Genehmigungen erteilt.

Wird die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Gütern der Feuerwaffenverordnung in wie im Artikel erwähnte Drittländer beantragt, ist in der Endverbleibserklärung zu versichern, dass die Güter nicht ohne die vorherige Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.

Die Überprüfung von Hinweisen auf etwaige Sanktions- oder Exportkontrollverstöße obliegt den staatlichen Überwachungs- und Strafverfolgungsbehörden. In Deutschland werden Sanktionsverstöße im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) lückenlos als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes nehmen bei sämtlichen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Russland umfassende Prüfungen des Sachverhalts vor. Verdichten sich die Hinweise zu einem strafrechtlichen Anfangsverdacht, nehmen die zuständigen Zollfahndungsämter oder das Zollkriminalamt (ZKA) konkrete Ermittlungsmaßnahmen auf und kontaktieren die zuständige Staatsanwaltschaft (Generalbundesanwalt oder Landesjustiz).

Der Bundesregierung ist bekannt, dass eine amerikanische Exportkontrollbehörde, das Bureau of Industry and Security (BIS), für 90 Tage die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte Schusswaffen an private Endverwender ausgesetzt hat, um ihre Genehmigungspraxis einer Überprüfung zu unterziehen. Soweit bekannt, handelt es sich nicht um einen vollständigen Stopp, da u. a. private Endverwender im Großteil der EU-Staaten, der NATO-Mitgliedstaaten und der NATO-gleichgestellten Länder sowie in zahlreichen Drittstaaten ausgenommen sind. Wie erläutert, unterliegt in Deutschland die Ausfuhr von Schusswaffen bereits einer strikten Prüfung im Einzelfall, wobei für private Endverwender Genehmigungen ohnehin nur sehr restriktiv erteilt werden. Die Bundesregierung steht regelmäßig mit den amerikanischen Behörden im Austausch

und wird die von den USA für ihre Genehmigungspraxis vorgenommene Überprüfung weiter verfolgen.

7. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Welche Förderzusagen an deutsche Privatunternehmen (unter Berücksichtigung von Tochterfirmen, Beteiligungen, Joint Ventures), die in Afrika aktiv sind oder den Markteintritt planen, hat die Bundesregierung im Rahmen des „AfricaConnect“ als Initiative des „Compact with Africa“ gewährt, und welche Kreditbürgschaften wurden seit Beginn von „Compact with Africa“ gewährt (bitte die neun Staaten mit dem größten Fördervolumen auflisten und nach Unternehmen und Fördervolumen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 27. November 2023**

AfricaConnect:

Insgesamt sind seit Start des AfricaConnect-Programms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Ende 2019 bis zum 20. November 2023 54 Finanzierungen in 15 afrikanischen Ländern mit einem Gesamtvolumen von 161,1 Mio. Euro gewährt worden. Hiervon sind 44 Finanzierungen in zwölf afrikanischen Ländern mit einem Gesamtvolumen von 125,4 Mio. Euro für Unternehmen mit deutschem gesellschaftsrechtlichem Bezug gewährt worden.

Die Top-3-Zielländer sind Ghana, Tunesien und Südafrika. Im Einzelnen siehe www.deginvest.de/Unsere-L%C3%B6sungen/AfricaConnect/AfricaConnect-Zusagen.html.

Exportkreditgarantien:

Für Länder, die sich dem „Compact with Africa“ (CwA) angeschlossen haben, wurden seit deren Beitritt Exportkreditgarantien für Einzeldeckungen in den untenstehenden Deckungsvolumina übernommen – in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet nach Sektoren.

Aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können die Unternehmen ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nicht im Einzelnen genannt werden.